

Benutzungsordnung
für die Sport- bzw. Mehrzweckhallen der Stadt Trendelburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I Seite 333), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I Seite 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I Seite 752), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in ihrer Sitzung am 9. Juni 1994 nachstehende Benutzungsordnungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Trendelburg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich, Nutzerkreis

- (1) Die Stadt Trendelburg unterhält in den Stadtteilen Deisel, Eberschütz, Friedrichsfeld und Sialen Sport- bzw. Mehrzweckhallen.
- (2) Die Sporthallenflächen, die entsprechenden Nebenräume sowie die vorhandenen Schießanlagen dienen vorrangig den sportlichen Belangen der sporttreibenden Vereine der Stadt Trendelburg. Sie sollen es den Sport- und Jugendorganisationen der Stadt Trendelburg ermöglichen, ihren sportlichen Übungsbetrieb durchzuführen und sportliche Veranstaltungen abzuhalten.
- (3) Der Sporthallenbereich kann außer für sportliche Zwecke auch für gemeinnützige, kulturelle sowie kommunale Veranstaltungen genutzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Magistrat der Stadt Trendelburg im Benehmen mit den laut Belegungsplan betroffenen Benutzern/Benutzerinnen.
- (4) Die Überlassung bzw. Vermietung außerhalb des Belegungsplanes ist zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Magistrat der Stadt Trendelburg zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Vermietung besteht nicht.
- (5) Liegt ein wichtiger Grund vor, insbesondere bei öffentlichem Interesse, kann der Magistrat die Überlassung bzw. Vermietung zurücknehmen.
- (6) Die Überlassung bzw. Vermietung kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (7) Für die Überlassung bzw. Vermietung vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen gilt entsprechend die Benutzerordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Trendelburg.

§ 2 Belegungsplan

- (1) Um eine geordnete Benutzung der Sporthallenflächen, der entsprechenden Nebenräume sowie der vorhandenen Schießanlagen zu gewährleisten, erstellt der Magistrat mit den sporttreibenden Vereinen entsprechende Belegungspläne.

In den vorhandenen Mehrzweckbereichen sind auch die Kultur- bzw. musiktreibenden Vereine bei der Aufstellung von Belegungsplänen zu berücksichtigen.

Der jeweilige Belegungsplan ist für alle Nutzenden verbindlich.

- (2) Die Sporthallenflächen etc. stehen den sporttreibenden Vereinen an den Wochentagen Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr zu Übungszwecken zur Verfügung.

- (3) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen stehen die Sporthallenflächen etc. den sporttreibenden Vereinen für Wettkämpfe (Serien- und Freundschaftsveranstaltungen, Turniere, Meisterschaften) zur Verfügung.
- (4) Bei zeitgleicher Nutzung der Sporthallenflächen, der entsprechenden Nebenräume sowie der vorhandenen Schießanlagen durch mehrere Vereine bzw. Vereinsgruppen sind die Räumlichkeiten so einzuteilen, daß eine maximale Nutzung der Einrichtungen gewährleistet ist.
- (5) Der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert es, daß mindestens sieben Personen am Übungsbetrieb beteiligt sind. Rechtfertigt das Erscheinen von weniger als sieben Personen das Abhalten des Übungsbetriebes nicht, darf die Übungsstätte nicht genutzt werden.

§ 3 Sonstige Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Räumlichkeiten sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Sporthallenbereiche dürfen bei sportlicher Nutzung nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und Sportschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden. Die Benutzung von Hallenspikes oder Stollenschuhen ist nicht gestattet.
- (2) Für das Umkleiden sind die vorhandenen Umkleideräume aufzusuchen. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, in den Sport-, Umkleide- und Duschräumen zu rauchen.
- (4) Für den Fußballübungsbetrieb in den Hallen sind ausschließlich Softbälle zu verwenden.
- (5) Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur Sportgeräte benutzt werden, die für den Hallenbetrieb vorgesehen sind.

§ 4 Aufsichtspersonen

- (1) Für eine reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes sind von den Benutzern/ Benutzerinnen verantwortliche Aufsichtspersonen zu benennen, die während der Benutzungszeit anwesend sein müssen.
- (2) Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, damit schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beschädigungen sind umgehend dem Magistrat oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung der Hallen und der Geräte ist ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nicht gestattet.

§ 5 Benutzungsentgelte, Zahlungspflicht

- (1) Für die Nutzung nach § 1 (2) und (3) werden von einheimischen Vereinen keine Entgelte erhoben.
- (2) Eine Nutzung nach § 1 (7) bzw. durch Auswärtige ist nach der jeweils gültigen Ordnung über Benutzungsentgelte gebührenpflichtig.
- (3) Zahlungspflichtig ist der/die Veranstalter/in bzw. Benutzer/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Hallenordnung, Hausrecht

- (1) Für die von der Stadt Trendelburg unterhaltenen Sport- bzw. Mehrzweckhallen besteht eine entsprechende Hallenordnung, die von den Benutzern/Benutzerinnen einzuhalten ist.
- (2) Der Magistrat bzw. die von ihm Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Hallenordnung beziehen, sind zu befolgen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, die Hallenordnung und die sonstigen Bestimmungen kann der Magistrat ein vorübergehendes bzw. dauerndes Betretungs- bzw. Nutzungsverbot aussprechen.

§ 7 Grundreinigung

- (1) Um innerhalb des laufenden Betriebsjahres eine Grundreinigung zu ermöglichen, bleiben die Sport- bzw. Mehrzweckhallen während der Sommerferien grundsätzlich drei Wochen geschlossen.

Die genauen Schließungszeiten sind rechtzeitig bekanntzumachen.

- (2) Ausnahmen von der Regelung des § 7 (1) sind zulässig, sofern Serienveranstaltungen in den Zeitraum der Schließung fallen. Ausnahmeregelungen sind mit dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten rechtzeitig abzustimmen.

§ 8 Veranstaltungen, die nicht im sportlichen Bereich stattfinden

- (1) Die Sport- bzw. Mehrzweckhallen können außer für sportliche Veranstaltungen auch für gemeinnützige, kulturelle sowie kommunale Zwecke genutzt werden. Für das Genehmigungsverfahren gilt § 1 (3) - (6).
- (2) Sofern es sich hierbei um Veranstaltungen ohne reinen Festcharakter handelt (z.B. Chorabende, Theateraufführungen etc.), kann darauf verzichtet werden, einen Schutzbelag auszulegen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit reinem Festcharakter ist der gesamte Hallenboden mit einem haltbaren Schutzbelag auszulegen, der gegen Brandflecken und Glasbruch schützt.

- (4) Die in den Sport- bzw. Mehrzweckhallen ausgehängten Bestuhlungspläne sind bei Veranstaltungen nach § 8 (2) und (3) zu beachten.
- (5) Der Veranstalter /die Veranstalterin hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen (z.B. GEMA) und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Die Bestimmungen über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten. Der Veranstalter /die Veranstalterin ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.

- (6) Aus Gründen des Umweltschutzes darf kein Plastik- oder Einweggeschirr verwendet werden. Wiederverwertbare Stoffe - wie Kartonagen und Glas - sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- (7) Soweit in einzelnen Sport- bzw. Mehrzweckhallen mit Brauereien Inventarvereinbarungen abgeschlossen worden sind, ist der Veranstalter /die Veranstalterin verpflichtet, nur deren alkoholische bzw. nicht alkoholische Getränke auszuschenken.
- (8) Die vorhandenen Schankanlagen sind in einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu benutzen und wieder zu übergeben. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung der vorhandenen Schankanlagen sind von dem Veranstalter /der Veranstalterin zu tragen.
- (9) Je nach Art der Veranstaltung kann der Magistrat von dem/der Veranstalter/in den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 9 Haftung, Gefahr

- (1) Der Veranstalter/ die Veranstalterin bzw. Benutzer/in haften für aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Gebäuden, dem Inventar, den sonstigen Einrichtungen sowie den Außenanlagen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt benutzen.
- (2) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung von Veranstaltungen oder durch Aufräumarbeiten verursacht wurden.
- (3) Der Magistrat überläßt bzw. vermietet die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich augenblicklich befinden. Die Räumlichkeiten einschließlich des Inventars und der sonstigen Einrichtungen sind deshalb vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (4) Bei der Übergabe festgestellte oder durch die Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich den nach § 6 (2) Beauftragten bzw. dem Magistrat zu melden.

- (5) Der/die Veranstalter/in bzw. Benutzer/in stellen den Magistrat von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen und denen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen oder vermieteten Räume, des Inventars und der sonstigen Einrichtung stehen.
- (6) Die Stadt Trendelburg haftet für Unfälle, Schäden und Verlust nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (7) Für sämtliche, vom Veranstalter/von der Veranstalterin bzw. Benutzer/Benutzerin eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt Trendelburg keine Haftung.

Sie lagern vielmehr ausschließlich auf dessen/deren Gefahr und sind nach Beendigung der Veranstaltung im Geräteraum unterzubringen bzw. zu entfernen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trendelburg, den 09. Juni 1994

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg

